

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird
(Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2021)

[Verf-2014-110501/47]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit dem Inkrafttreten des Oö. SBG im Jahr 2008 haben sich die Anforderungen sowie die personellen Bedarfe im Rahmen der Betreuung und Pflege von Menschen insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung der Menschen in Oberösterreich verändert.

Wesentlich für diese Gesetzesnovelle ist die Einführung neuer Berufsbilder. Um den Anforderungen im Sozialbereich zur Erbringung der erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu entsprechen, wird mit der Alltagsbegleitung ein adäquates neues Berufsbild geschaffen. Die Einführung dieses Berufsbilds ermöglicht einen niederschweligen Zugang für Neueinsteiger in den Sozialbereich. Weiters können sich auch Personen, die im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Zivildienstes in der Sozialen Begleitung und Betreuung tätig sind, beruflich qualifizieren und erlangen die Berechtigung, bestimmte Tätigkeiten auf Grund von Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen. Die Alltagsbegleitung umfasst das erforderliche Basiswissen in der Sozialen Begleitung und Betreuung und soll am Arbeitsmarkt eine weitere Option für den Einstieg in den Sozialbereich zur Absicherung der Versorgung von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf sein. Insbesondere soll die Möglichkeit eröffnet werden, neben der bisherigen Berufsausübung, also nebenberuflich, eine Ausbildung zur Alltagsbegleitung zu absolvieren.

Die Berufsausbildung Alltagsbegleitung ist in allen Betreuungssettings einsetzbar. Die Berufsausbildung begünstigt im Weg der Anrechnung von Ausbildungsinhalten die Weiterqualifikation zu Berufsbildern, wie insbesondere der Fach-Sozialbetreuung, Behindertenbegleitung und Heimhilfe.

Das Berufsbild Frühe Kommunikationsförderung gibt es bereits in der Praxis. Neben der bereits gesetzlich verankerten Frühförderung und der Sehfrühförderung wird nun auch für die Frühe Kommunikationsförderung eine berufsrechtliche Grundlage geschaffen.

Mit der Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016, wurde unter anderem die Pflegehilfe in Pflegeassistenz umbenannt und in der Ausbildung der Pflegeassistenz mehr Spielraum bei der Aufteilung hinsichtlich der Ausbildungszeiten von theoretischem und praktischem Teil geschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr auch die terminologische Anpassung an die GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016, erfolgen, zumal in Ausbildungslehrgängen zu bestimmten Sozialbetreuungsberufen die Ausbildung in der Pflegeassistenz integriert ist. Die Änderungen erfolgen unter Beibehaltung der unverändert gebliebenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 60/2005.

Weiters sollen einheitliche Regelungen für die Abhaltung des Unterrichts erlassen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- Einführung neuer spezifischer Berufe der Alltagsbegleitung und der Frühen Kommunikationsförderung;
- terminologische Anpassung an den Begriff der Pflegeassistenz;
- Regelung betreffend Unterrichtseinheiten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Hinsichtlich der neuen Berufsbilder kommt es auf Grund des Erfordernisses einer Bewilligung für die Ausbildungsstätten zu einem Verwaltungsverfahren, welches in einen Bewilligungsbescheid mündet. Dieser Leistungsprozess fällt lediglich einmal je neu zu bewilligender Ausbildungsstätte an und ist ein unverzichtbarer Teil der Qualitätssicherung. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Verfahren in den ersten beiden Jahren nach der Einführung der neuen Berufsbilder auf insgesamt ca. 15 Verfahren beläuft. In der Folge wird voraussichtlich maximal einmal jährlich ein Bewilligungsverfahren durchzuführen sein. Diese Bewilligungsverfahren verursachen Verwaltungskosten, deren Berechnung erfolgt anhand des in der unten stehenden Tabelle angeführten allgemeinen Verfahrensablaufs, der auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std.)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
SV-Gutachten Pädagogik	600 (10,00)			
SV-Gutachten Hochbau	480 (8,00)			
Bewilligungsbescheid	720 (12,00)			
Summe:	1.800 (30,00)			
Summe pro Verfahren:	1.800 Minuten 30,00 Stunden			

Für die Höhe der Vollzugskosten ist letztlich die Anzahl der Bewilligungsverfahren relevant, die oben naturgemäß nur geschätzt werden konnte. Pro Bewilligungsverfahren werden ca. 30 Personalstunden anfallen. Diese entfallen allesamt auf A/a Kräfte. Gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung beträgt der durchschnittliche Personalaufwand für die Erbringung der Leistungsart LBVG2, für Referenten bzw. mittleres Management für das Jahr 2018 84.127 Euro bei 1.680 Leistungsstunden pro Jahr. Der Schätzung nach werden dem Land Oberösterreich daher rund 1.500 Euro pro Anlassfall an zusätzlichen Personalkosten entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Mit dem Berufsbild "Frühe Kommunikationsförderung" wird eine spezifische Förderung der Kinder mit Beeinträchtigungen ermöglicht.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Die in dieser Novelle enthaltenen Berufsbilder wurden an die zuständigen europäischen Organe übermittelt, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der „Dienstleistungsrichtlinie“ 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1bis 4 (Inhaltsverzeichnis, § 1 Z 2):

Die Abänderungen im Inhaltsverzeichnis sowie die Ergänzung des § 1 Z 2 erfolgen auf Grund der Einführung neuer Sozialberufe.

Zu Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 1):

Es erfolgt die notwendige Aktualisierung des Verweises.

Zu Art. I Z 6: (§ 10 Abs. 2):

Da im Rahmen der Alltagsbegleitung auch die Unterstützung und Begleitung von nicht eigenberechtigten Personen erfolgen kann, ist es im Hinblick auf den Ausbildungsumfang erforderlich, dass durch einen Dienstgeber eine entsprechende Qualitätssicherung erfolgt.

Zu Art. I Z 7 (§ 10 Abs. 3):

Auch der Beginn der selbständigen Ausübung des neuen Berufsbilds Frühe Kommunikationsförderung unterliegt einem Anzeigeverfahren. Die Ausübung dieses Berufs unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Zweck des Anzeigeverfahrens ist die Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Oö. SBG) vor der erstmaligen Berufsausübung.

Zu Art. I Z 8 bis 10 (§ 15 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 63 Abs. 3, 5 und 7 sowie § 64 Abs. 2):

In diesen Bestimmungen erfolgt die Anpassung an die neue bundesrechtliche Bezeichnung der Pflegeassistenz. Da es sich bei der Anknüpfung an das GuKG nicht um die Übernahme eines normativen Inhalts sondern nur um eine Tatbestandsanknüpfung handelt, kann die Anführung der jeweils letzten Änderung des Bundesgesetzes entfallen.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 39 Abs. 3 und § 42 Abs. 3):

Das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich der Frühförderung soll gegenüber der Sehfrühförderung und der Frühen Kommunikationsförderung abgegrenzt werden. Ebenso soll eine Abgrenzung für das Berufsbild der Sehfrühförderung erfolgen. Für das Berufsbild der Frühen Kommunikationsförderung erfolgt die Abgrenzung im § 44a Abs. 3.

Zu Art. I Z 13 (4. HAUPTSTÜCK; §§ 44a bis 44c):

Das Berufsbild der Frühen Kommunikationsförderung nach § 44a Abs. 1 umfasst eine spezifische Form der Frühförderung nichtsprechender Kinder mit Beeinträchtigungen und Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer erheblichen sprachlichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann und versteht sich dabei als heilpädagogischer, familienbegleitender Ansatz.

§ 44a Abs. 2 zeigt den Tätigkeitsbereich der Frühen Kommunikationsförderung auf. Der Bereich Abklärung des Förderbedarfs beinhaltet jene Leistungen der Einrichtungen der Frühen Kommunikationsförderung, die vor Beginn der Frühen Kommunikationsförderung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere das Informations- und Erstgespräch, die Erhebung des Kommunikationsprofils mit den Eltern, gegebenenfalls die Erstellung eines Entwicklungsprofils durch einen Psychologen bzw. eine Psychologin bzw. einer Fachärztin bzw. eines Facharztes und die Erstellung eines Fördervorschlags mit den Entwicklungsschwerpunkten bezogen auf die Förderung des Kindes und dessen Umwelt.

Weiters sind im Bereich der Förderung des Kindes aufbauend auf alltagsbezogene Entwicklungsanregungen mit dem Kind und dessen Familie geeignete Kommunikationsmuster zu entwickeln, negative Kommunikationsmuster in positive umzuwandeln sowie die Kommunikation mit dem Kind vorzuleben und erlebbar zu machen. Die Aufgabe der Beratung und Begleitung ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, die Information, Beratung und Unterstützung der Eltern ua. hinsichtlich der Entwicklung des Kindes, der Miteinbeziehung der Geschwisterkinder und die Unterstützung der Eltern, ihr Kind mit seinen Stärken und Schwächen anzunehmen. Eine Kooperation mit Therapeutinnen und Therapeuten, mit Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten, mit dem Kindergarten, mit Anbietern von Hilfs- und Heilmittelbehelfen und anderen Fachkräften ist notwendig.

Die im Abs. 2 angesprochene Abgrenzung zu den Tätigkeiten nach dem MTD-Gesetz zielt vor allem auf die Tätigkeiten der Ergotherapie und Logopädie ab.

Die im § 44b Abs. 1 und 2 angegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Stunden ergeben sich aus der bisher gelebten Praxis und in Anlehnung an bestehende Ausbildungen an Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise LIFEtool - Computer aided communication, bei dem der zertifizierte Lehrgang „Fachkraft für Unterstützte Kommunikation nach Standard der Gesellschaft für UK e.V.“ und Lehrgänge zur Computerunterstützten Kommunikation absolviert werden können, weiters das Institut für Sinnes- und Sprachneurologie, bei dem das Modul HandMade „Gebärden in der Unterstützten Kommunikation“ absolviert werden kann.

Die vorgesehene Vollendung des 22. Lebensjahres ergibt sich daraus, dass die Berufsausübung in den Familien eine persönliche und soziale Reife voraussetzt, die vor dem 22. Lebensjahr nicht angenommen wird. Im Vergleich zur Frühförderung, die die Vollendung des 25. Lebensjahres voraussetzt und so bald wie möglich, eventuell schon von Geburt an, beginnt, sind die Eltern mit der Situation des Kindes bereits vertrauter. Die Frühe Kommunikationsförderung kann ab dem 18. Lebensmonat des Kindes begonnen werden. Auch hier passiert natürlich Elternarbeit, aber die Familie hat bereits Erfahrungen mit der besonderen Situation in Bezug auf die Sprachentwicklung des Kindes.

Zu Art. I Z 14 (5. und 6. HAUPTSTÜCK):

Die neue numerische Ordnung der Hauptstücke ergibt sich aus der Einfügung eines neuen Hauptstückes.

Zu Art. I Z 15 (7. HAUPTSTÜCK §§ 50a bis 50c):

Das Berufsbild der Alltagsbegleitung ist als Ergänzung zu den etablierten Sozialbetreuungsberufen zu sehen und soll die Angehörigen der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe in den Einrichtungen entlasten und unterstützen. Das Angebot an Begleitung und Betreuung erfährt durch

die Alltagsbegleitung insbesondere auch im außerstationären Bereich eine Erweiterung. Der Tätigkeitsbereich umfasst nach § 50a Abs. 1 die Unterstützung von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf bei Aktivitäten des täglichen Lebens, in der Freizeit und Mobilität.

Insbesondere zählen zur Unterstützung der Mobilität die alleinige Begleitung zB zu Arztbesuchen und Behörden, zum Einkauf in Form eines Fahrtendienstes oder zu Fuß. Aufgaben des Berufsbilds sind auch die Unterstützung bei Freizeitaktivitäten wie Theaterbesuche oder sportliche Aktivitäten, die Unterstützung bei Besorgungen und Erledigungen wie zB Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen, beim Wegstreckentraining, die Unterstützung bei diversen Beschäftigungsformen, die Unterstützung im Alltag zB Vorbereiten und Reichen von Speisen und Getränken, Reinigung, Wäscheversorgung, Hilfestellungen bei der Körperhygiene zB Vorbereiten und Reichen von Körperpflegeutensilien, Hilfestellung beim An- und Auskleiden zB Auswahl der Bekleidung, die Beobachtung des Allgemeinzustands und bei Bedarf Herbeiholen der erforderlichen Hilfe sowie das Leisten von Erster Hilfe zu den Aufgaben des Berufsbilds. Zur Kommunikations- und Beziehungsgestaltung zählt insbesondere die Unterstützung in der verbalen und nonverbalen Kommunikation, das Führen von Alltagsgesprächen, das aktive Zuhören, das Anbieten von Sicherheit und Struktur und die Hilfe zur Selbsthilfe. Alltagsbegleiter und Alltagsbegleiterinnen sind für Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf Ansprechpartner und unterstützen sie bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie motivieren Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf und unterstützen sie bei alltäglichen Dingen des Lebens sowie bei einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben.

Die im Rahmen der Betreuungskonzepte erforderlichen Tätigkeiten werden auf Anordnung der Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe oder des Betreuten in eigener Verantwortung durchgeführt. Demnach werden von Alltagsbegleitern und Alltagsbegleiterinnen ausschließlich Tätigkeiten im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich wahrgenommen. Sie übernehmen bei ihrer Aufgabenerfüllung lediglich eine Durchführungsverantwortung.

An Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter werden im Vergleich zu den Sozialbetreuungsberufen geringe Anforderungen gestellt und daher erfordert diese Ausbildung einen entsprechend geringeren Ausbildungsumfang (152 Unterrichtseinheiten Theorie, 80 Stunden Praxis).

Das Berufsbild ermöglicht einen niederschweligen Zugang für Neu- und Quereinsteiger. Auch Personen, die im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Zivildienstes in der Sozialen Begleitung und Betreuung tätig sind, können sich dadurch in einem zeitlich für den Einsatz vertretbaren Rahmen beruflich qualifizieren und erlangen die Berechtigung bestimmte Tätigkeiten in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Alltagsbegleiter umfasst das erforderliche Basiswissen in der Sozialen Begleitung und Betreuung und soll am Arbeitsmarkt eine weitere Option für den Einstieg in den Sozialbereich zur Absicherung der Versorgung von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf sein. Die Berufsausbildung Alltagsbegleitung begünstigt im Weg der Anrechnung von Ausbildungsinhalten die Weiterqualifikation, insbesondere zu Berufsbildern der Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung und Heimhilfe.

§ 50b Abs. 2 Z 1 umfasst berufsethische Grundlagen und das Verständnis über Behinderung und Beeinträchtigung und Alter. Z 2 behandelt Grundlagen der Kommunikation, Rollen und Beziehungsgestaltung und Prinzipien der Krisenbewältigung. Mit Z 3 wird die Haushaltsorganisation und -führung sowie Haushaltshygiene, das Gestalten von Festen, Ritualen und Lebensübergängen, Methoden der Aktivierung/Freizeitgestaltung sowie Unfallverhütung behandelt. Z 4 beinhaltet die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in der Sozialen Begleitung und Betreuung von Menschen und Z 5 umfasst aktuelle Leitlinien in der Dokumentation.

Ein wesentlicher Teil der Ausbildung ist die Praktikumsbegleitung, wie sie in Z 6 angeführt ist. Dabei geht es um die Einführung ins Praktikum, die Praktikumsreflexion, um Psychohygiene und um konkrete Fallbesprechungen.

Mit Z 7 sollen Kenntnisse der Ersten Hilfe erworben bzw. aufgefrischt werden.

Z 8 umfasst die Grundzüge der Gesundheitslehre, wie die Unterstützung bei der Körperhygiene, die Bedeutung der und die Unterstützung bei der Bewegung und die Bedeutung von Körperausscheidungen, gesunde Ernährung und die Gesundheitsprävention hinsichtlich verändernder Bedürfnisse im Lauf des Lebens und Alters und die Grundzüge der Pharmakologie.

Die vorgesehene Vollendung des 17. Lebensjahres ergibt sich daraus, dass die Berufsausübung in der Alltagsbegleitung eine persönliche und soziale Reife voraussetzt, die vor dem 17. Lebensjahr nicht angenommen wird.

Das Berufsbild der Alltagsbegleitung ergänzt die im sozialen Bereich etablierten Berufsbilder und soll zur Entlastung im Sozialbereich bei der Erfüllung jener Tätigkeiten beitragen, die mit geringerer Qualifikation aber erforderlichem Basiswissen und ausreichender Sensibilisierung vorgenommen werden können. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Alltagsbegleitung liegt im Unterschied zu anderen Sozialbetreuungsberufen insbesondere in der sozialen Interaktion, in gemeinsamen tagesstrukturierenden Aktivitäten, in der Begleitung und Mobilität bei außerhäuslichen Aktivitäten, in der individuellen Unterstützung und Assistenz bei Tätigkeiten des Alltags im Sinn eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens und die, wenn erforderlich, nötige Beaufsichtigung. Anders als bei den Tätigkeiten und den getakteten Besuchen der Heimhilfe mit klar festgelegten Aufgabenstellungen vorwiegend im hauswirtschaftlichen Bereich wird in der Alltagsbegleitung eine umfassendere Beziehungsarbeit, die nicht notwendigerweise mit einem höheren Qualifikationsanspruch einhergeht, ermöglicht. Die Alltagsbegleitung unterscheidet sich von der persönlichen Assistenz insofern, als Persönliche Assistenz ausschließlich auf Anordnung jener Menschen mit Beeinträchtigung erfolgen kann, die in der Lage sind, selbstbestimmt über die Art der Hilfeleistung zu entscheiden. Bei der persönlichen Assistenz entscheidet die Person mit Beeinträchtigung selbst über die Zeit, den Ort, den Ablauf und den Inhalt der Assistenz sowie über die Person, die die Assistenzleistung erbringen soll. Der Mensch mit Beeinträchtigung ist bei der Persönlichen Assistenz der Experte in eigener Sache.

Zu Art. I Z 16 (§ 52 Abs. 1):

Die Neuformulierung soll den Bewilligungsgegenstand konkretisieren. Im Zusammenhang mit der Definition im § 5 Z 6 ergibt sich, dass die Bildungseinrichtungen mit einer Bewilligung nach § 52 als ermächtigte Bildungseinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten.

Zu Art. I Z 17 (§ 53 Abs. 1 Z 1 lit. d bis i):

Die erforderliche Zugangsvoraussetzung der abgeschlossenen Berufserfahrung für die Frühförderung war zu unpräzise und ist mit fachlich relevanten Berufsfeldern zu definieren. Der bei der Sehfrühförderung genannte Begriff der Sonderkindergartenpädagogik ist an den neuen Begriff der Inklusiven Elementarpädagogik anzupassen. Weiters wird der Einführung der Berufsbilder Frühe Kommunikationsförderung und Alltagsbegleitung Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 18 (§ 55 Abs. 2 Z 1):

Die Verordnungsermächtigung des § 55 Abs. 1 und deren Mindestinhalte sind in Anlehnung an die vergleichbaren Berufsbilder (Frühförderung, Sehfrühförderung) um das neue Berufsbild Frühe Kommunikationsförderung zu ergänzen. Beim Berufsbild der Alltagsbegleitung soll hingegen keine Prüfung vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 55 Abs. 3):

Die Konkretisierung von Dauer der Ausbildungseinheit und Praktikumsstunde, sowie der Ausbildungszeit dient der Klarstellung und der Gewährung der Einheitlichkeit in der Gestaltung der Ausbildung, insbesondere auch bei Heranziehung zeitgemäßer Unterrichtsmethoden.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird (Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2021), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Sozialausschuss in Betracht.

Linz, am 17. Mai 2021
Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstorfer, MBA
Landesrätin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird
(Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden im IV. Teil nach dem 3. Hauptstück folgende Einträge eingefügt:*

**„4. HAUPTSTÜCK
FRÜHE KOMMUNIKATIONSFÖRDERUNG**

- § 44a Berufsbild, Tätigkeitsbereiche
- § 44b Berufsausbildung
- § 44c Berufsausübung“

2. *Im Inhaltsverzeichnis werden im IV. Teil die Überschrift „4. HAUPTSTÜCK“ als „5. HAUPTSTÜCK“ und die Überschrift „5. HAUPTSTÜCK“ als „6. HAUPTSTÜCK“ neu nummeriert.*

3. *Im Inhaltsverzeichnis werden im IV. Teil nach § 50 folgende Einträge eingefügt:*

**„7. HAUPTSTÜCK
ALLTAGSBEGLEITUNG**

- § 50a Berufsbild, Tätigkeitsbereiche
- § 50b Berufsausbildung
- § 50c Berufsausübung“

4. *§ 1 Z 2 lautet:*

- „2. spezifische Berufe für die soziale Betreuung von Menschen im Rahmen der
 - a) Persönlichen Assistenz,
 - b) Frühförderung, Sehfrühförderung und Frühe Kommunikationsförderung,
 - c) Peerberatung,
 - d) Alltagsbegleitung sowie“

5. *Im § 10 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 57/2008“ durch die Wortfolge „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019“ ersetzt.*

6. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Heimhilfe“ die Wortfolge „und in der Alltagsbegleitung“ eingefügt.

7. Im § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sehfrühförderung“ die Wortfolge „, in der Frühen Kommunikationsförderung“ eingefügt.

8. Im § 15 Abs. 1 Z 2, § 21 Abs. 1 Z 2, § 33 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Pflegehilfe“ durch das Wort „Pflegeassistenz“ ersetzt und die Wortfolge „, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008“ gestrichen.

9. Im § 16 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 63 Abs. 3, 5 und 7 wird jeweils das Wort „Pflegehilfe“ durch das Wort „Pflegeassistenz“ ersetzt.

10. Im § 17 Abs. 4 wird das Wort „Pflegehilfeausbildung“ durch das Wort „Pflegeassistenz-Ausbildung“ ersetzt.

11. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 1 und 2 umfassen nicht die Sehfrühförderung und die Frühe Kommunikationsförderung.“

12. Dem § 42 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 1 und 2 umfassen nicht die Frühförderung und die Frühe Kommunikationsförderung.“

13. Nach § 44 wird folgendes 4. HAUPTSTÜCK eingefügt:

„4. HAUPTSTÜCK FRÜHE KOMMUNIKATIONSFÖRDERUNG

§ 44a

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Frühen Kommunikationsförderung umfasst die frühzeitige Förderung nichtsprechender Kinder mit Beeinträchtigungen und Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer erheblichen sprachlichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Frühen Kommunikationsförderung umfasst - vorbehaltlich der dem gehobenen Dienst nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zugewiesenen Tätigkeiten - insbesondere

die Abklärung des Förderbedarfs, die Förderung des Kindes, die Beratung und Begleitung der Familie sowie die Kooperation mit Fachleuten und Organisationen.

(3) Das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 1 und 2 umfassen nicht die Frühförderung und die Sehrühförderung.

§ 44b

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Frühen Kommunikationsförderung ist durch Absolvierung einzelner Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 184 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 40 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Module, die in Lernfelder zusammenzufassen sind, wobei jeweils die angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Grundlagen der Unterstützten Kommunikation (64 Unterrichtseinheiten),
2. Grundlagen und Methoden in der Begleitung von Menschen mit Autismus Spektrum Störung (40 Unterrichtseinheiten),
3. Computerunterstützte Kommunikation basierend auf den aktuellen wissenschaftlich anerkannten Kommunikationstechnologien (20 Unterrichtseinheiten),
4. Gebärdenunterstützte Kommunikation (20 Unterrichtseinheiten),
5. Beratungskompetenz (32 Unterrichtseinheiten),
6. Dokumentation (8 Unterrichtseinheiten).

§ 44c

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Frühen Kommunikationsförderung setzt die Vollendung des 22. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Frühen Kommunikationsförderers oder einer Frühen Kommunikationsförderin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Einbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Frühe Kommunikationsförderer oder Frühe Kommunikationsförderinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 32 Stunden zu absolvieren.“

14. Im IV. TEIL wird das 4. HAUPTSTÜCK „PEER-BERATUNG“ zum 5. HAUPTSTÜCK und das 5. HAUPTSTÜCK „SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHBETREUUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE“ zum 6. HAUPTSTÜCK.

15. Nach § 50 wird folgendes 7. HAUPTSTÜCK eingefügt:

**„7. HAUPTSTÜCK
ALLTAGSBEGLEITUNG**

§ 50a

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild der Alltagsbegleitung umfasst

1. die Unterstützung von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf bei Aktivitäten des täglichen Lebens, in der Freizeit und bei der Mobilität sowie
2. die Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf.

(2) Angehörige dieses Berufsbilds führen auf Grund von Anordnungen von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf oder Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe eigenverantwortlich Tätigkeiten im Sinn des Abs. 1 Z 1 und 2 durch.

§ 50b

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung zum Alltagsbegleiter oder zur Alltagsbegleiterin ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 152 Unterrichtseinheiten Theorie und 80 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Grundausbildung umfasst insbesondere folgende Module, die in Lernfeldern zusammenzufassen sind, wobei jeweils die angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Leitlinien der Sozialbetreuung (8 Unterrichtseinheiten),
2. Kommunikation, Konfliktbewältigung und Beziehungsarbeit (8 Unterrichtseinheiten),
3. Alltagsgestaltung, Haushaltsführung und -organisation (9 Unterrichtseinheiten),
4. Rechtliche Grundlagen (4 Unterrichtseinheiten),
5. Dokumentation und Informationsweitergabe (4 Unterrichtseinheiten),
6. Praktikumsbegleitung (8 Unterrichtseinheiten),
7. Erste Hilfe Grundkurs (16 Unterrichtseinheiten),
8. Grundzüge der Gesundheitslehre und Gesundheitsprävention (95 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung ist in teilstationären oder stationären Einrichtungen zu absolvieren. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

§ 50c

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Alltagsbegleitung setzt die Vollendung des 17. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines Alltagsbegleiters oder einer Alltagsbegleiterin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Alltagsbegleiter und Alltagsbegleiterinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von 16 Stunden zu absolvieren.“

16. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Durchführung der Ausbildung zu einem oder mehreren Sozialberufen nach diesem Landesgesetz bedarf die Bildungseinrichtung der Bewilligung durch die Behörde.“

17. § 53 Abs. 1 Z 1 lit. d bis g lauten und lit. h und i werden angefügt:

„d) Frühförderung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im (heil-)pädagogischen, psychologischen, medizinisch-therapeutischen oder sozialen Bereich sowie
- eine zumindest zweijährige Berufserfahrung in diesem Bereich,“

e) Sehfrühförderung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Frühförderung gemäß § 40 oder die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs für Inklusive Elementarpädagogik sowie
- eine zumindest dreijährige Berufserfahrung in diesem Bereich,

f) Frühe Kommunikationsförderung

- eine fach einschlägige Ausbildung (zB im Bereich Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Psychologie, Linguistik, Logopädie, Inklusive Elementarpädagogik) oder eine abgeschlossene Frühförderausbildung sowie
- eine zumindest zweijährige Berufserfahrung und Kenntnisse im Einsatz von unterstützter Kommunikation,

g) Peer-Beratung die Betroffenheit auf Grund einer eigenen Beeinträchtigung,

h) Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe die Vollendung des 19. Lebensjahres,

i) Alltagsbegleitung die Vollendung des 17. Lebensjahres;“

18. § 55 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Heimhilfe, in der Fach-Sozialbetreuung, in der Frühförderung, der Sehfrühförderung, der Frühen Kommunikationsförderung, sowie der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe vor der Kommission eine Abschlussprüfung abzulegen ist,“

19. Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abhaltung von praktischen Unterrichtseinheiten für die in diesem Landesgesetz enthaltenen Berufsbilder ist zwischen Montag und Sonntag zulässig. Die wöchentliche Ausbildungszeit darf 40 theoretische und praktische Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Die wöchentliche Ausbildungszeit kann aus organisatorischen Gründen überschritten werden; dabei darf

die wöchentliche Ausbildungszeit im Durchrechnungszeitraum von einem Monat 40 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.